

DOKUMENTE

ZUM VERHÄLTNIS BRÜDER-UNITÄT - EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND

von Walther Günther, Bad Boll (1)

Die gegenwärtige Situation der Ökumene im ganzen und der evangelischen Christenheit in diesem Land insbesondere hat uns in der Brüdergemeinde zum Überdenken des Verhältnisses der Brüder-Unität zur EKD veranlaßt.

Die Rheinische Kirche hatte kürzlich eine Synode, an deren Vorbereitung und Durchführung einige unserer Brüder beteiligt waren. Dabei wurden uns auch die drei ökumenischen Dimensionen neu deutlich, in denen wir leben: Ökumene als Teil der Weltchristenheit, Ökumene als evangelisch-katholisches Verhältnis und Ökumene als Verhältnis evangelisch-reformatorischer Kirchen untereinander. Das Wort der Rheinischen Synode haben wir als sehr hilfreich empfunden (2).

Konkrete und aktuelle Anlässe sind außerdem die Anfrage der Kirchenkanzlei, ob wir den in unserem Vertrag mit der EKD genannten Paragraphen, wie sie im Entwurf der neuen Grundordnung formuliert sind, zustimmen können (3). Außerdem das Gesetz über Mitgliedschaft, das uns insofern besonders angeht, als wir eine für uns große Zahl von Mitgliedern haben, die sowohl einer Landeskirche als der Brüder-Unität angehören (4).

Spätestens hier muß die Geschichte zum Verständnis helfen. Es ist müßig zu fragen, wer welche Schuld an der protestantischen Zersplitterung, sprich hier, der Entstehung von Freikirchen in unserem Land hat. Zinzendorf und die aus Mähren ausgewanderten Nachkommen der alten Brüder-Unität haben jedenfalls zwei Grundsätze gelebt und genannt, die noch heute relevant sind. Sie meinten nach ihren Erkenntnissen und Geistesgaben als Christen und Gemeinden leben zu müssen, was zum Konflikt mit der Staatskirche führte. Es waren Landesherren und aufgeklärte Städte, die die Brüder trotzdem aufnahmen und ihnen Raum gaben. Das andere war die frühe ökumenische Einsicht, wir sollten in den Kirchen Gehilfschaft üben, Gemeinschaft und Glauben fördern, nicht gegen sie und auf ihre Kosten.

Das eine hat dazu geführt, daß die Brüder-Unität nicht hier, sondern in Übersee groß wurde als Kirche neben Kirchen, als ein Angebot unter anderen an Christen und Nichtchristen. Die Weißen sind in unserer Kirchenfamilie weit in der Minderzahl.

Die andere Grunderkenntnis hat dazu geführt, daß in unseren sieben bundesdeutschen Gemeinden mit insgesamt etwa 5500 Mitgliedern die Mehrzahl der am Ort wohnenden und etwa die Hälfte der auswärts in Bereichen wohnenden Mitglieder ausschließlich Mitglieder unserer Kirche sind. Die Hälfte der auswärts Wohnenden gehört zugleich einer anderen, meist der Landeskirche an, und viele davon arbeiten aktiv mit, darunter etwa 50 Pfarrer. Zum Bild gehört der Kreis der Freunde der Brüder-Unität, der Mission, des Losungs-

buches, deren mittragenden Kern man auf etwa 50 000 beziffern kann.

Unser Briefkopf nennt uns die Europäisch-Festländische Brüder-Unität. Wir sind eine der kleinsten von 17 Provinzen. Dazu kommt die Teilung in zwei Distrikte aus Not nach 1945. Die DDR-Gemeinden bilden einen Teil unserer Provinz, aber mit eigener Synode und Kirchenleitung. Uns ist der westliche Teil aufgetragen, der neben der Bundesrepublik Deutschland die Niederlande, Dänemark, Schweden und die Schweiz einbezieht. Sie werden verstehen, daß unser Gebilde, eben ein unregelmäßiges Verb, nicht gut strukturell integrierbar ist ohne Selbstaufgabe. Und zu einem solchen Weg - ökumenisch vielleicht ehrenwert -, uns schlicht aufzulösen, haben uns unsere Mitglieder bisher die Freiheit nicht gegeben.

Wie die Großkirchen wurden wir in den Zwanzigerjahren in Deutschland Körperschaft öffentlichen Rechts, haben aber auf staatliche Hilfe beim Einzug der Beiträge bewußt verzichtet. Daher sind wir mitten in unserem Land arme und von Freunden und Mitgliedern lebende Kirche. Darüber sind wir nicht immer traurig, manchmal sind wir stolz, aber es kennzeichnet unsere Minderheitssituation.

Vielleicht haben einige von Ihnen den bemerkenswerten Vortrag zur Kenntnis genommen, den Gerhard Claas bei der Freikirchenkonferenz 1976 in Berlin gehalten hat über das Thema: Freikirche heute - Gemeindebewegung oder etablierte Kirche (5)? Er beginnt dort mit einem Abschnitt über die Freikirchen als Minderheitskirchen. Die Unterabschnitte lauten: Der Minderheitenkomplex, der Sektierergeruch, das Mißverständnis von der Freiwilligkeitskirche, das Mißverständnis von der absoluten Wahrheit. Dieser Teil seiner Analyse trifft auf uns zu. Auch vieles andere ist lesenswert. Ich möchte aber hier anknüpfen, weil dabei typische und kritische Fragen zur Sprache kommen müssen und können.

Minderheit leben bedeutet, ständig mit der Frage nach der eigenen Existenzberechtigung nach innen und mit der Frage nach außen leben: Warum gibt es euch noch? Viele Schriften Zinzendorfs dienen explizit oder implizit dem Nachweis der Rechtgläubigkeit und der Widerlegung orthodoxer oder spiritualistischer Gegner, natürlich auch dem Kampf für einen offenen, ökumenischen Pietismus gegen Halle und andere Engführungen. Diese Diskussion tritt heute zurück. Die Fragen lauten anders, zum Teil geradezu umgekehrt: Alle wollen Gemeindekirche mit missionarisch-ökumenisch-diakonischer Ausrichtung sein und werden. Man sucht Modelle. Die Orden und Kleinkirchen werden interessant. Seid ihr das, was wir suchen?

Angesichts dieser Frage lauert die Gefahr der Arroganz elitärer Minoritäten, die es auch bei uns abzuwehren gilt. Die Antwort kann nur lauten: "Kommt und seht, und wenn ihr etwas findet, seid willkommen zur Zusammenarbeit!"

Natürlich sind auch wir ecclesia reformanda auf dem Weg, und unsere Schwächen sind zwar oft andere, aber kaum weniger schmerzlich als die anderer Kirchen. Die Gefahren des Selbstmitleids und der Eitelkeit schwacher Mino-

ritäten sind uns durchaus bekannt. Im Raum der Freikirchen haben wir uns zu wehren gegen einen starken Flügel, der eigene Profilierung auf Kosten und teilweise gegen die Großkirchen sucht.

Das sei genug, um zu verdeutlichen, daß der wohlmeinende Rat befreundeter Kirchenführer und Theologen: "Bleibt, was ihr seid, so dient ihr der Christenheit in unserem Land am besten!" tröstlich ist. Aber Minderheiten anerkennen oder loben, ihnen gelegentlich helfen und selber dem Druck von außen und innen in einer Minderheitskirche ständig ausgesetzt sein, sind zwei verschiedene Dinge.

Damit spreche ich die Frage an, ob und wie Partnerschaft zwischen ungleichen Partnern verwirklicht werden kann. Sie und wir studieren und exerzieren das eher leidend im Verhältnis zu armen Überseekirchen. Da haben wir Ihnen möglicherweise noch etwas voraus, weil wir diesen Kirchen ähnlicher sind und eine längere Tradition des Problems haben.

Im eigenen Land ist es noch brennender und schwieriger. In dieser ungleichen Partnerschaft haben wir als Brüder-Unität bisher den Weg der Angliederung oder auch Anlehnung an die EKD gesehen und sind ihn gegangen. Wir sind nicht denen gefolgt, die immer wieder einmal empfehlen, doch stärker den konsequent freikirchlichen Weg zu gehen, was etwa die Folge hätte, die Doppelmitglieder zu bitten, ihre landeskirchliche Mitgliedschaft aufzuheben, was auch dazu führen könnte, den Vertrag mit der EKD zu lösen zugunsten eines mehr eigenständigen Profils und einer eben freikirchlichen Mitgliederwerbung mit der Begründung: "Kommt, wir sind besser Kirche Jesu Christi, wir haben einen Sonderruf und einen Sonderauftrag gegenüber den anderen!"

Stattdessen wählten wir den Weg im Schatten der EKD, unter dem überstehenden Dach sozusagen. Schatten im doppelten Sinn: als Schutz einerseits. Man braucht einiges nicht selber zu tun, z. B. Gemeinschaftsaufgaben, Gesellschaftsverantwortung und anderes. Andererseits übt dieser Schatten einen vereinnahmenden Sog oder Druck aus. Die Wahrung der Selbständigkeit, des eigenen Auftrags wird schwieriger. Die Frage: "Warum eigentlich noch?" kommt öfter und lauter.

Und dann eben der ungleiche Partner. Oft als Partner schwer zu entdecken: Wen soll man ansprechen, wenn die Partnerschaft zwar vertraglich mit der EKD besteht, diese aber so wenig für das Ganze oder für alle sprechen kann? - Wenn man etwa auf den Rat von EKD-Vertretern hin ein neues Kirchensteuererstattungssystem anstrebt, dann aber bei jeder Einzelkirche antichambrieren muß? - Und dort geht es dann wieder um die Frage: Wer ist Partner?

Da geht es nicht ohne Ärgerlichkeiten ab. Wir buchstabieren das jetzt seit fünf Jahren ohne zufriedenstellendes Ergebnis. Der Aufwand steht schließlich kaum mehr in einem vertretbaren Verhältnis zur Sache, um die es geht - bei allem guten Willen auf beiden Seiten.

Der große Partner sieht als verwaltungstechnisches und kirchenjuristisches

Spezialproblem oder Kuriosum, was für den kleinen Partner Existenzfrage ist. Wie kann man einander da ernst nehmen und überhaupt verstehen?

In anderer Weise läßt sich das an der Frage des Erhaltens der Schulen in Königsfeld zeigen. Was für die Großkirchen ein Fall im Rahmen kirchlicher Schulpolitik und -strategie ist, ist für unsere Synoden ein Hauptzweig gesellschaftsdiakonischer Tätigkeit, der personell und finanziell weit über 10 % der kirchlichen Kräfte in Anspruch nimmt und dessen Aufgabe in der Tat einer Amputation gleichkäme, bei der die Überlebensfrage zur Debatte stünde.

Ich denke, wir werden unsere Seite der Partnerschaft noch durchhalten und auch in schwierigen Fragen geduldig bleiben, ohne einer der genannten Gefahren zu erliegen. Aber die Beispiele führen mich zu der Bitte an EKD und Landeskirchen, uns als kirchlichen Partner sehen zu lernen und auch in Ihren Ämtern dafür Sorge zu tragen, daß wir nicht als eines unter vielen christlichen Werken rangieren, die um Kirchensteuermittel bitten. Obwohl wir vielleicht an der einen oder anderen Stelle auch das tun müssen um der Aufgaben willen, die uns aufgetragen sind.

Die Spezialfragen sind nicht Sache dieser Konferenz. Ich habe einige Beispiele genannt, um zu einer Klärung des Blicks für das Ganze zu helfen.

Unsere Synode tagt im März in Bad Boll. Wir haben sie alle zwei Jahre. Hauptthema ist Mission und Evangelisation. Wir tagen zweisprachig, deutsch und niederländisch, weil viele Vertreter unserer Surinamer Gemeinden in Holland wenig deutsch sprechen. Dort liegt im Augenblick einer unserer Schwerpunkte. Anträge an die Synode beschäftigen sich mit der Höhe der Beiträge unserer Mitglieder, aber auch mit Fragen des ökumenischen Abendmahls.

Wir laden Sie herzlich ein nach Bad Boll, nach Königsfeld, in eine unserer Gemeinden.

Wir sind dankbar, daß das Losungsbuch ohne große Werbung zum Andachtsbuch der Christenheit deutscher Sprache geworden ist und daß wir damit einen Dienst tun können. 1980 erscheint es zum 250. Mal in ununterbrochener Reihenfolge gedruckt. Der Rat der EKD hat dankenswerterweise zugesagt, der Bundespost für das Jahr eine Briefmarke mit dem Lösungsmotiv zu empfehlen. Es gibt viele Beispiele guter und partnerschaftlicher Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Landeskirchen.

Unsere Väter haben uns gelegentlich gelehrt, wir seien eine Brücke zwischen Kirchen, speziell zwischen Landes- und Freikirchen in Deutschland. Diese Bezeichnung scheint mir zu hoch gegriffen, auch wenn es einzelne Persönlichkeiten gab und gibt, die in ihrem Bereich, lokal und in Gremien, etwas davon wahrgemacht haben.

Ich würde unseren Amtsbrüdern und Mitgliedern heute etwa sagen: Wir sollten da, wo wir sind, ein Zeichen dafür sein, daß es noch andere gibt. Hinweise

auf die ökumenische Existenz jeder Kirche und jeder Art von christlicher Gemeinde. Hinweise an die Großkirchen und die in ihren Strukturen existierenden auch, daß ihre Art nicht die, sondern eine Art ist, in aller Vorläufigkeit unserem Herrn und den Menschen zu dienen.

In dieser Weise ecclesia pro ecclesia zu sein und zu bleiben, wie Karl Barth es uns einmal empfohlen hat, sehen wir im Augenblick in diesem Land als unseren Weg.

A n m e r k u n g e n

- 1) Referat bei der Kirchenkonferenz Hannover am 24. 2. 1977, gehalten von Pfarrer Dr. Walther Günther, Bad Boll. Der Verfasser ist Mitglied der Direktion der Europäischen-Festländischen Brüder-Unität in Bad Boll.
- 2) " Wort der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland an ihre Kirchenkreise und Gemeinden zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit den evangelischen Freikirchen ". Als Manuskript gedruckt unter dem Titel: Zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit den evangelischen Freikirchen (Ökumene am Ort). Düsseldorf, im Juli 1976, S. 3-7. Das Wort gliedert sich in 4 Abschnitte: 1. Der gemeinsame Grund, 2. Der gemeinsame Auftrag, 3. Schwierigkeiten miteinander, 4. Der gemeinsame Weg. Dem Wort ist das Referat von Pfarrer D. Weiss auf der Landessynode der Rheinischen Kirche 1976 unter dem Thema: " Evangelische Freikirchen im Gespräch oder in Zusammenarbeit mit der Landeskirche " S. 7-16 sowie das Korreferat von OKR Schroer unter demselben Thema S. 16-20 beigegeben. Abschnitt 1 (Der gemeinsame Grund) lautet: " Mit den evangelischen Freikirchen verbindet uns das biblische Zeugnis und die reformatorische Erkenntnis: Das Heil des Menschen ist gegründet in der Gnade, die uns durch Jesus Christus zuteil wird. Alle Menschen sind eingeladen, diese Gnade im Glauben anzunehmen. Als Glieder seines Leibes verbindet uns Jesus Christus. Er ist der gemeinsame Herr, der Grund und die Hoffnung unseres Lebens. Er ruft uns, ihm nachzufolgen und Gottes rettende Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. " (S. 3)
- 3) Eine neue Grundordnung der EKD ist bisher noch nicht inkraft getreten, an einem annehmbaren Entwurf wird weiter gearbeitet. Wir drucken als Anlage das " Kirchengesetz betr. Angliederung der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland an die EKD " ab.
- 4) Das " Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) " vom 10. 11. 1976 ist seit dem 1. 1. 1978 inkraft getreten. § 1 lautet: (1) Innerhalb der Evangelischen Kirchen in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. (2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und

zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird."

5) Der Vortrag ist meines Wissens bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Anlage

KIRCHENGESETZ BETREFFEND DIE ANGLIEDERUNG DER EVANGELISCHEN BRÜDER-UNITÄT IN DEUTSCHLAND AN DIE EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Vom 12. Januar 1949

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

Die zwischen dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland getroffene Vereinbarung vom 22./28. Dezember 1948 über den Anschluß der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland an die Evangelische Kirche in Deutschland wird hiermit in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut gemäß Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigt.

Vereinbarung

Zwischen der EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, einerseits und der EVANGELISCHEN BRÜDER-UNITÄT IN DEUTSCHLAND, vertreten durch die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität in Bad Boll (Herrnhut), andererseits ist folgende Vereinbarung geschlossen worden:

1. In Fortführung des zwischen dem Deutschen evangelischen Kirchenbund und der Evangelischen Brüder-Unität am 13./23. Mai 1924 abgeschlossenen Vertrages und unter Anerkennung der vertrauensvollen Beziehungen, die sich aufgrund dieses Vertrages zwischen dem Deutschen evangelischen Kirchenbund und der DEK als seinem Rechtsnachfolger sowie den Gliedkirchen dieser DEK einerseits und der Evangelischen Brüder-Unität andererseits entwickelt haben, schließt sich die Brüder-Unität in Deutschland unter Bezugnahme auf die Grundordnung (Artikel 21, 4) der Evangelischen Kirche in Deutschland an, indem sie die bekennnismäßige Grundlage im Vorspruch der Grundordnung anerkennt und den Grundbestimmungen (Artikel 1 bis 5) ihre Zustimmung gibt.
2. Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt wie für die angeschlossenen Gliedkirchen auch für die Brüder-Unität die Aufgaben, die in den Artikeln 6, 7, 8, 14, 15, 16, 18, 19 und 20, 1 der Grundordnung dargelegt werden. Die Anwendung von Artikel 18 schließt die eigene Vertretung der Brüder-Unität im Weltrat der Kirchen nicht aus.
3. Die Evangelische Kirche in Deutschland räumt der Brüder-Unität das Recht ein, sich auf den Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland durch ein Mitglied vertreten zu lassen, dem indessen kein Stimmrecht zukommt. Die Kosten der Entsendung trägt die Unität selbst.
4. Die Evangelische Kirche in Deutschland sagt der Brüder-Unität ihre Hilfe

durch Gewährung von Ratserteilung und Vermittlung in geeigneten Fällen zu.

5. Durch diese Vereinbarung wird der Vertrag aus dem Jahre 1924 fortgeführt. Der Rücktritt von der Vereinbarung steht beiden Teilen jederzeit frei. Die Rücktrittserklärung wird mit Ablauf des auf ihren Eingang folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Rücktrittserklärung der Brüder-Unität befreit sie nicht von den bis zu dem Eintritt der Wirksamkeit laufenden Beiträgen (Ziff. 6). Falls nicht spätestens am Ende eines Jahres eine gegenteilige Erklärung erfolgt, läuft die Vereinbarung weiter, und das Rücktrittsrecht nach Absatz 2 bleibt unberührt.

6. Die Brüder-Unität zahlt während der Dauer der Vereinbarung zu den Lasten der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Beitrag von jährlich 400,- DM wörtlich: vierhundert Deutsche Mark.

7. Die Vereinbarung wird abgeschlossen unter Vorbehalt ihrer Zustimmung durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Zustimmung der Synode der Brüder-Unität.

Stuttgart, den 28. Dezember 1948

Bad Boll, den 22. Dezember 1948

D. Wurm

D.S. Baudert

lic. H. Renkewitz